



# fdf

fdf – für die familie  
Die Messe für alle

## Tübingen, 5. - 13. 3. 2022

**Michael Bartmann**  
Messen und Events e. K.  
Unter dem Holz 5  
72072 Tübingen

Bauen • Umbauen • Renovieren  
Haustechnik • regenerative Energien  
Haushalt • Wohnen + Einrichten  
Kosmetik • Gesundheit • Wellness  
Mode • Textilien • Freizeit • Touristik  
und vieles mehr

## ANMELDUNG

Diese Angaben werden wie angegeben in das offizielle Ausstellerverzeichnis übernommen

Firma .....  
PLZ / Wohnort / Straße .....  
E-Mail ..... Internet .....  
Ausstellungsprodukte .....

Ansprechpartner/in ..... Telefon .....

Abweichende Anschrift:  für Rechnung  für Servicemappe (zutreffendes bitte ankreuzen)

Wir verpflichten uns, nur Geräte auszustellen, die dem Gerätesicherheitsschutz entsprechen! Auf Grund der umseitigen allgemeinen und ergänzenden Ausstellungsbedingungen (einschließlich Haus- und Platzordnung), **welche anerkannt werden**, miete/n ich/wir für die Dauer der oben bezeichneten Messe.

Standwünsche Halle / Freigelände	Anzahl der offenen Seiten	in € je qm + MwSt.	Frontbreite in m		Tiefe in m		Fläche qm
			mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	
Reihenstand	1	121,-					
Eckstand	2	131,-					
Kopfstand	3	135,-					
Blockstand	4	139,-					
Freigelände (Mindestabnahme 18 qm)		52,-					
Sondertarif Nur landwirtsch. Geräte/Maschinen		28,-					

Falls Fertigstand vorhanden, genaue Maße: Frontbreite \_\_\_\_\_ m Tiefe \_\_\_\_\_ m. **Bitte Maße unbedingt angeben!**  
Falls Systemstand mit eigenen Wandelementen: Frontbreite \_\_\_\_\_ m Tiefe \_\_\_\_\_ m.

Anteilige Heizungskosten pro qm/Tag € 1,70 + MwSt. / Ausstellungszeitung-Pflichteintrag € 70,- + MwSt. / Werbe-Pflichtpauschale € 120,- + MwSt.  
Die Messehallen werden nur während der Öffnungszeiten beheizt!

Die umseitigen Ausstellungsbedingungen werden anerkannt!

Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel

# AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

## 1. Anmeldung und Zulassung

Durch die vom Aussteller unterzeichnete Anmeldung erkennt dieser samt seinen Beauftragten die nachstehenden Auftragsbedingungen, die gewerbebehördlichen, ortspolizeilichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften sowie die von der Ausstellungsleitung ergehende Haus- und Platzordnung an.

Die Ausstellungsleitung entscheidet unter Beachtung der jeweiligen Verhältnisse über die Zulassung der Firmen. Die Zulassung wird schriftlich von ihr bestätigt. Eine Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden. Vergleich § 70 der Gewerbeordnung. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Außerdem ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Anmeldung ist für den Anmelder auf jeden Fall verbindlich. Wird die Anmeldung vor Zulassung der Ausstellungsleitung von dem Anmelder zurückgezogen, werden 25% der Standmiete als Unkostenentschädigung berechnet.

Nach vollzogener Anmeldung und Bestätigung durch Zustellung der Rechnung an den Aussteller ist die Zulassung vollzogen. Der Rücktritt eines Ausstellers nach vollzogener Zulassung ist nicht zulässig. Die volle Standmiete ist in jedem Fall zu zahlen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, gegenüber den Ansprüchen der Ausstellungsleitung auf Zahlung von Standmieten und sonstigen Gebühren mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, vom Aussteller in der Anmeldung nicht genannte Produkte/Ausstellungsobjekte entfernen zu lassen.

## 2. Zahlungsbedingungen

Mit der Anmeldebestätigung erfolgt eine Rechnungserteilung. Beanstandungen sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsdatum bei der Ausstellungsleitung geltend zu machen.

Die Hälfte der Standmiete wird sofort nach Empfang der Anmeldebestätigung fällig. Der Restbetrag ist jeweils 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn zu zahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsstermine hat die Ausstellungsleitung das Recht, die Stände anderweitig zu vergeben. Falls der Stand eines zahlungssäumigen Kunden von der Ausstellungsleitung anderweitig vermietet wird, so bleibt die Standmietenforderung gegen den Säumigen bestehen ohne Anrechnungsverpflichtung des Erlöses aus der Ersatzvermietung. Bei Nichtzahlung der Standmiete ist die Ausstellungsleitung berechtigt, Ausstellungsgüter (Ware, Standausrüstung usw.) zur Sicherung ihrer Ansprüche, auch ohne gerichtliche Entscheidung oder Beiziehung eines Gerichtsvollziehers, bis zur Begleichung der Standmiete einzubehalten. Werden die Gegenstände nicht innerhalb von 4 Wochen nach Geltendmachung des Vermieterpfandrechtes eingelöst, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, sie ohne Ankündigung freihändig zu verkaufen und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Sämtliche damit einhergehenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen sind vom Aussteller zu tragen. Die in der Anmeldung aufgeführten Preise sind qm-Preise, wobei der angefangene qm voll berechnet wird. Träger und Säulen werden mitberechnet.

## 3. Ansprüche der Aussteller

Etwas Ansprüche der Aussteller, die später als 14 Tage nach Ausstellungsschluss geltend gemacht werden, sind verwirkt.

## 4. Untervermietung

Eine Untervermietung des Standes oder teilweise Überlassung an Dritte ist unzulässig bzw. bedarf der schriftlichen Genehmigung der Ausstellungsleitung.

## 5. Änderungen

Bei einer sich als notwendig erweisenden räumlichen oder zeitlichen Verlegung der Messe wegen höherer Gewalt oder anderen schwerwiegenden Gründen (zum Beispiel Pandemie, Naturgewalt, Notstand) bleiben die erhaltenen Aufträge und Anmeldungen bestehen, geleistete Zahlungen werden gutgeschrieben. Im Falle einer sich als notwendig erweisenden Absage der Messe wegen höherer Gewalt oder anderen schwerwiegenden Gründen bis 3 Monate vor dem festgesetzten Termin werden 50% der Standmiete als Kosten erhoben. Erfolgt die Absage bis 6 Wochen vor Messebeginn, werden 75% der Standmiete als Kosten einbehalten. Erfolgt die Absage der Messe innerhalb der letzten 6 Wochen vor Messebeginn, erfolgt keine Rückerstattung der Standmiete oder anderer geleisteten Beträge. Dies gilt auch für einen Abbruch während der Messe. Nicht eingezahlte Standmieten oder sonstige fällige Rechnungsbeträge bleiben als offene Forderung bestehen.

Die Messeleitung ist berechtigt, Messestände zu verlegen oder zu verkleinern, den etwa vorgesehenen Rundgang zu verändern, Hallendurchgänge zu schließen oder neue zu öffnen. Im Interesse der Gesamtveranstaltung bleiben alle entsprechenden Entscheidungen der Messeleitung vorbehalten. Daraus können seitens des Ausstellers keine Regressansprüche abgeleitet werden.

## 6. Standgestaltung und Standaufbau

Hallenstände müssen mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Gestaltung und Beschilderung des Standes mit Firmennamen und Anschrift müssen einwandfrei sichtbar sein. Die Stände der Aussteller sind bis spätestens zum Vorabend der Ausstellungseröffnung aufzubauen und zu beziehen. Stände, die bis 12 Uhr des Vortages nicht bezogen sind, können anderweitig vergeben bzw. auf Kosten des säumigen Ausstellers so gestaltet werden, dass sie sich in das Gesamtbild der Ausstellung einfügen. Eine Erstattung der Standmiete findet in diesen Fällen nicht statt. Mit dem Abräumen des Ausstellungsstandes darf erst nach Schluss der Ausstellung unter Beachtung des von der Ausstellungsleitung festgesetzten Abbauterminals begonnen werden. Der Aussteller verpflichtet sich, für den Fall der Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe in der doppelten Höhe der Standmiete an die Ausstellungsleitung zu zahlen. Firmen, die andere als die gemeldeten Gegenstände ausstellen, können unter Einbeziehung der Platzmiete von der Ausstellung ausgeschlossen werden. Ausstellungsgegenstände, die in der Öffentlichkeit Anstoß erregen oder gegen den guten Geschmack verstoßen, können von der Ausstellungsleitung ebenso ausgeschlossen werden, ohne dass ein Regressanspruch geltend gemacht oder das Standgeld zurückverlangt werden kann. Die Ausstellungsleitung kann außerdem jederzeit verlangen, dass ungeeignete oder belastigende Gegenstände durch den jeweiligen Aussteller entfernt werden bzw. die Ausstellungsleitung im Weigerungsfall diese Gegenstände auf Kosten des Ausstellers selbst entfernen darf. Mit der Beteiligung an der Ausstellung verpflichtet sich der Aussteller, während der Ausstellungszeit den Stand so zu zeigen, wie dies bei der Eröffnung der Ausstellung der Fall war. Umräumungen oder Veränderungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung möglich. Die Verwendung des Ausstellungsstandes als Reklamefläche ist unzulässig. Der Aussteller verpflichtet sich, die Stände während der Ausstellung in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und während der Ausstellungszeiten mit mindestens einer Person, welche fachmännisch informiert ist, besetzt zu halten. Sämtliche von Firmen angebotenen Waren sind preislich zu kennzeichnen. Der Stand muss täglich von Messebeginn bis Messeschließung personell belegt sein.

Die Ausstellungsleitung trägt nur die Kosten für die allgemeine Beleuchtung. Die Kosten von Einzelanschlüssen, die zusätzlich beantragt werden, trägt jeweils der Aussteller.

Ebenso werden die Kosten der zusätzlich erforderlichen Ringleitungen den betreffenden Ausstellern von den Installationsfirmen durch Umlage in Rechnung gestellt. Strom-, Gas- und Wasserkosten werden durch die Ausstellungsinstallateure von den beteiligten Ausstellern ebenfalls durch Umlage erhoben. Sämtliche Installationen dürfen nur von den von der Ausstellungsleitung besonders zugelassenen Installationsfirmen durchgeführt werden. Für Schäden, die durch Störungen und Schwankungen der Strom- und Wasserversorgung entstehen, haftet die Ausstellungsleitung nicht.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch die Verwendung nicht vorschriftsmäßiger Anschlüsse und Apparate oder durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Die anteiligen Heizungskosten basieren auf 10 Tagen (9 Tage Messe sowie Freitag vor Messebeginn). Bei einer Verteuerung der Heizölpreise bleibt es der Ausstellungsleitung vorbehalten, eine Nachberechnung vorzunehmen.

## 7. Haftung

Die Ausstellungsleitung ist für evtl. auftretende Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes und der Standausrüstung sowie für die unsachgemäße Behandlung der Ausstellungsgüter und Vorführgeräte nicht haftbar. Den Ausstellern ist bekannt, dass die Ausstellungsleitung lediglich eine Personenhaftpflicht für Besucher abgeschlossen hat, die sich jedoch nicht auf Ausstellungsgüter und Personenschäden auf den einzelnen Ständen erstreckt. Demnach wird für Feuer, Diebstahl, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder für aus anderen Ursachen entstehende Schäden kein Ersatz geleistet. Den Ausstellern wird deshalb der Abschluss einer eigenen Versicherung empfohlen.

## 8. Servicemappe

Weitere Einzelheiten über Aufbau- und Abbaetermine, Standgestaltung, Anlieferung von Ausstellungsgütern, Speditionsvorschriften, Strom-, Wasseranschlüsse u.v.m. befinden sich in der Servicemappe, die ab Mitte Januar zugeschickt wird. Es gelten die Bestimmungen der Gasverordnung, welche ebenfalls dort enthalten ist.

## 9. Bewachung

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Bewachung des Geländes und in den Hallen ohne Haftung für Beschädigungen oder Verluste. Für die angemietete Fläche, Standausrüstungen, eingebrachte Ausstellungsgüter sowie Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Somit ist der Aussteller für die Bewachung seines Standes vor, während und nach den Veranstaltungen selbst verantwortlich. Sonderwachen müssen von der Ausstellungsleitung genehmigt werden.

## 10. Speisen und Getränke

Außer für Gratisproben ist für den Ausschank von Wein, Bier, Spirituosen, Kaffee und sonstiger Getränke beim zuständigen Ordnungsamt um Genehmigung der Behörde nachzusuchen. Eventuell von den Behörden geforderte Steuern und Abgaben für den Ausschank der Getränke trägt der Aussteller.

Auf der Ausstellung darf kein Einweggeschirr verwendet werden! Unter das Verbot fallen nicht nur Geschirr und Besteck aus Plastik, sondern auch Pappteller und Pappbecher. Anstelle von Dosen sind Pfandflaschen zu verwenden.

## 11. GEMA-Gebühren

Der Aussteller verpflichtet sich, für musikalische Veranstaltungen mechanischer Art sowie Rundfunk- und Instrumentalvorführungen usw. eine Anmeldung und Abrechnung mit der GEMA vorzunehmen. Die Kosten trägt ggf. der Aussteller.

## 12. Schäden an den Hallen

Der Aussteller haftet für Beschädigungen an den Hallen oder Teilen der Halleneinrichtung, die nach Beendigung der Ausstellung festgestellt werden und von ihm zu vertreten sind. Alle entstehenden Kosten für die Wiederinstandsetzung der Hallen sowie des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand, insbesondere bei Anlagen von Fundamenten, Erdaustrub und Wegbereitung sowie Grünflächen hat der Aussteller zu tragen. Dies gilt auch für alle Beschädigungen, die durch das Einbringen der Ausstellungsgüter sowie für Schäden die innerhalb des Ausstellungsgebietes beim Auf- und Abbau verursacht werden. Die Wiederinstandsetzungsarbeiten des Geländes erfolgen auf Kosten des Ausstellers. Die Arbeiten werden von der Ausstellungsleitung vergeben.

## 13. Fotografieren

Das Alleinrecht für Fotografien, Film- und Videoaufnahmen liegt bei der Ausstellungsleitung. Die Aussteller sind lediglich berechtigt, ihren eigenen Stand aufzunehmen. Die Herausgabe von Berichten und Nachrichten für Presse, Rundfunk und Fernsehen erfolgt ausschließlich über die Ausstellungsleitung.

## 14. Hausrecht

Das Hausrecht steht allein der Ausstellungsleitung zu. Zum Schutz der Veranstaltung ist die Ausstellungsleitung befugt, jedem Unruhstifter ohne Erstattung etwaiger Unkosten ein Hausverbot unbeschadet der Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen zu erteilen. In diesem Falle darf bis zur Beendigung der Ausstellung der Stand nicht verändert werden.

Das Rauchen innerhalb der Ausstellungsräume ist untersagt. Jeder der Würde der Veranstaltung abträgliche Lärm ist untersagt. Die Inbetriebnahme von eigenen Lautsprechern ist den Ausstellern nicht gestattet.

## 15. Ergänzungen und Änderungen

Ergänzungen und Änderungen der Ausstellungsbedingungen einschließlich der Haus- und Platzordnung bleiben vorbehalten. Sonderrechnungen erhalten die Aussteller nur auf Grund besonders beantragter oder vorher vereinbarter Sonderleistungen. Durchgestrichene bzw. veränderte Ausstellungsbedingungen werden nicht anerkannt.

## 16. Datenschutz

Mit der unseitigen Unterschrift erklärt der Aussteller seine Einwilligung, dass seine Daten im Rahmen der kommenden fdf veröffentlicht werden.

## 17. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Standgröße bei Hallenständen bis 10 qm zwei Ausweise und im Bedarfsfall für jede weiteren 10 qm einen Ausweis. Im Freigelände ab 18 qm zwei Ausweise, ab 100 qm und für jede weiteren 50 qm einen Ausweis zusätzlich, jedoch insgesamt nicht mehr als zehn Ausweise. Bei nachgewiesenem Bedarf können Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden sowie Einfahrscheine zum Be- und Entladen.

Auf- und Abbau-Ausweise werden kostenlos abgegeben.

## 18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Tübingen und das Landgericht Tübingen. Auch bei Streitfällen mit ausländischen Ausstellern findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## 19. Wirtschaftlicher Träger

Wirtschaftlicher Träger, Durchführung und Organisation: Michael Bartmann, Messen und Events e. K. Unter dem Holz 5, 72072 Tübingen Telefon 07071/76100, Amtsgericht Stuttgart HRA 726297